

Organisationsreglement (OgR)

**des Gemeindeverbandes
für das Friedhofwesen**

Häutligen - Konolfingen - Niederhünigen

Stand 01.01.2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
VERBAND	3
ORGANISATION UND INITIATIVRECHT DER STIMMBERECHTIGTEN	3
VERBANDSGEMEINDEN	3
VERBANDSVERSAMMLUNG	4
VORSTAND	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	8
ANGESTELLTE	8
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	9
VERANTWORTLICHKEIT	9
WÄHLBARKEIT	9
UNVEREINBARKEIT	9
PROTOKOLL	9
VERFAHREN	10
ALLGEMEINES	10
ABSTIMMUNG ÜBER SACHGESCHÄFTE	11
WAHLEN	12
FINANZIELLES	14
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	14
INFORMATION	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
AUFLAGEZEUGNIS	17

Verband

- Verbandsgemeinden **Art. 1** Die Gemeinden Häutligen, Konolfingen und Niederhünigen bilden den Gemeindeverband für das Friedhofswesen.
- Sitz **Art. 2** Sitz des Verbandes ist Konolfingen.
- Aufgaben **Art. 3** Dem Verband obliegt das Friedhof- und Begräbniswesen.

Organisation und Initiativrecht der Stimmberechtigten

- Organe **Art. 4** Die Organe des Verbandes sind
- a die Verbandsgemeinden;
 - b die Verbandsversammlung;
 - c der Vorstand;
 - d die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis;
 - e das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal;
 - f das Rechnungsprüfungsorgan.

Verbandsgemeinden

- Befugnisse **Art. 5** Die Verbandsgemeinden beschliessen:
- a die Verbandsaufgaben zu ändern;
 - b die Änderung der Kostenverteilung;
 - c den Verband aufzulösen;
 - d Geschäfte nach Artikel 20 Absatz 2.
- Verfahren **Art. 6** ¹ Der Vorstand legt die Abstimmungsfrage fest und stellt den Antrag.
- ² Der Vorstand teilt diese Anträge den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich mit.
- ³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.
- Zuständigkeiten in den
Verbandsgemeinden **Art. 7** ¹ Über die Anträge des Vorstandes beschliesst das nach dem betreffenden Organisationsreglement zuständige Organ.
- ² Der Gemeinderat unterbreitet die Abstimmungsfrage dem zuständigen Gemeindeorgan unverändert.
- Mehr **Art. 8** ¹ Geschäfte nach Artikel 5 Buchstabe a und b sind angenommen,

wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

² Die übrigen Geschäfte nach Artikel 5 sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt, die zugleich die Hälfte der stimmberechtigten Einwohner vertreten.

Initiative

Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Versammlung bzw. der Verbandsgemeinden fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a von mindestens zweihundert Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden unterzeichnet ist;
- b innert der Frist nach Artikel 10 Absatz 2 eingereicht ist;
- c entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- d nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist;
- e nicht mehr als einen Gegenstand umfasst;
- f eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Einreichung

Art. 10 ¹ Das Initiativbegehren ist der Sekretärin oder dem Sekretär bekanntzugeben.

² Es ist innert sechs Monaten ab Bekanntgabe bei ihr oder ihm einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

⁴ Die Sekretärin oder der Sekretär lässt die Unterschriften beglaubigen.

Ungültigkeit

Art. 11 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 9 Absatz 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die Vertreterinnen und Vertreter der Initiantinnen und Initianten vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Vorstand den gültigen Teil dem zuständigen Organ, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist

Art. 12 Die Versammlung bzw. die Verbandsgemeinden beschliesst über die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

Verbandsversammlung

Stimmrecht

Art. 13 Stimmberechtigt in Verbandsangelegenheiten sind alle Perso-

nen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in einer der Verbandsgemeinden wohnhaft sind.

Öffentlichkeit

Art. 14 ¹ Die Versammlungen sind öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Befugnisse

Art. 15 Die Versammlungen beschliessen

- a neue Ausgaben von mehr als Fr. 15'000.— bis Fr. 100'000.— sowie wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 3'000.— bis Fr. 20'000.—;
- b den Voranschlag und die Gemeindebeiträge;
- c die Rechnung;
- d dauernde hauptamtliche Stellen und den Besoldungsrahmen;
- e Reglemente.

Wahlen

Art. 16 Die Versammlung wählt

- a die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und des Vorstandes in einer Person;
- b die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Versammlung und des Vorstandes in einer Person;
- c die übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- d das Rechnungsprüfungsorgan.

Ausgaben und Nachkredite

Art. 17 ¹ Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt

- a Nachkredite;
- b Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- c Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- d Anlagen in Immobilien;
- e finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- f Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- g Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.

² Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 18 Die Ausgabenbefugnis ist für wiederkehrende Ausgaben fünf Mal kleiner als für einmalige.

Vorstand

Vorstand/**Stellung**

Art. 19 ¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus **sechs** Mitgliedern.

² Dem Vorstand gehören an

streichen

- a je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verbandsgemeinden
- b ein Mitglied des reformierten Kirchgemeinderates**
- c drei weitere Mitglieder

³ Den Verbandsgemeinden kommt bezüglich ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters ein Vorschlagsrecht zu.

⁴ Die Sekretärin/Kassierin bzw. der Sekretär/Kassier, wenn sie bez. er nicht Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinde hat, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

⁵ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Befugnisse

Art. 20 ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Verbandes, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Vorstand beschliesst zu Handen der Verbandsgemeinden

- a neue Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.— sowie wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.—;
- b Anträge zu Geschäften nach Artikel 5 Buchstabe a bis c.

³ Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

⁴ Der Vorstand verfügt über einen freien Kredit von Fr. 1'000.— im Jahr. Er stellt ihn in den Voranschlag ein.

Unterschrift

Art. 21 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für den Verband.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

³ In Finanzgeschäften verpflichtet sich der Verband durch Kollektiv-unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters.
Für Zahlungsaufträge genügt die Einzelunterschrift der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters.
Ist die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Mitglied des Vorstands.

⁴ Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nicht-ständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis	<p>Art. 22 Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat,b das zuständige Vorstandsmitglied, die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident einer nichtständigen Kommission sie zur Zahlung angewiesen hat.
Sitzung	<p>Art. 23 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Zwei Mitglieder können sie oder ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 24 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 25 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfts abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 26 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Verbandsversammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p> <p>⁴ Der Vorstand darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>

Rechnungsprüfungsorgan

- Rechnungsprüfung **Art. 27** ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Versammlung gewählte unabhängige, besonders befähigte Revisionsstelle betraut. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.
- ² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden.
- Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 28** ¹ Die Revisionsstelle gemäss Artikel 27 Absatz 1 bildet die Aufsichtsstelle für Datenschutz nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes.
- ² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Nichtständige Kommissionen

- Einsetzung **Art. 29** ¹ Die Versammlung oder der Vorstand können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Angestellte

- Anstellungsverhältnis **Art. 30** Mit Ausnahme des Aushilfspersonals werden die für den Verband tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlichrechtlich angestellt.
- ² Der Vorstand regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.
- ³ Die Einzelheiten richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der **Politischen Gemeinde** Konolfingen. Ergänzend gilt das für das kantonale Personal anwendbare Recht.

Allgemeine Bestimmungen

Verantwortlichkeit

Grundsatz

Art. 31 ¹ Die Verbandsorgane und das Verbandspersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Artikel 81 Absatz 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

Wählbarkeit

Wählbarkeit

Art. 32 Wählbar sind:

- a in Vorstand und Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in den Verbandsgemeinden Stimmberechtigten;
- b in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 33 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Die Unvereinbarkeit und der Verwandtenausschluss richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Protokoll

Protokoll, Inhalt, Genehmigung

Art. 34 ¹ Über die Verhandlungen der Verbandsorgane ist Protokoll zu führen.

² Die Protokolle sind zu genehmigen und mindestens durch die protokollführende Person zu unterzeichnen.

³ In den Protokollen sind wenigstens aufzunehmen:

- a Ort, Datum und Dauer der Sitzung;
- b Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs;
- c die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen;
- d die Namen von Ausstandspflichtigen;
- e Reihenfolge der Traktanden;
- f Anträge;
- g angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- h Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- i Rügen nach Artikel 98 Gemeindegesetz;

j Zusammenfassung der Beratung.

⁴ Das Protokoll der Verbandsversammlung ist öffentlich. Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens dreissig Tage vor der nächsten Versammlung auf dem Sekretariat des Verbandes öffentlich auf.

⁵ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

Verfahren

Allgemeines

Verbandsversammlung	<p>Art. 35 ¹ Der Vorstand lädt die Verbandsversammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none">a im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;b im zweiten Halbjahr, um Voranschlag und Gemeindebeiträge zu beschliessen;c innert sechzig Tagen, wenn hundert Stimmberechtigte dies schriftlich verlangen. <p>² Der Vorstand kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p>
Einberufung	<p>Art. 36 ¹ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Verbandsversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.</p> <p>² Die Verbandsversammlung findet in der Regel gleichentags vorgängig der Kirchgemeindeversammlung der Reformierten Kirchgemeinde statt.</p>
Traktanden	<p>Art. 37 ¹ Die Verbandsversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen.</p>
Fehler	<p>Art. 38 ¹ Stellt eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter Fehler fest, hat sie oder er die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie oder er einen Hinweis, verliert sie oder er das Beschwerderecht (Artikel 98 Gemeindegesetz).</p>
Versammlungsleitung	<p>Art. 39 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p>

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen. Sie oder er können diese mit der Sekretärin oder dem Sekretär und den anwesenden Vorstandsmitgliedern besprechen.

Eröffnung

Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident

- a eröffnet die Versammlung;
- b stellt die Stimmberechtigung der Anwesenden fest;
- c sorgt dafür, dass die Nichtstimmberechtigten gesondert sitzen;
- d veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und/oder Stimmzähler;
- e lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen;
- f gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 41 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 42 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt.

Ordnungsantrag

Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- b die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe,
- c die Initiantinnen und Initianten, wenn es um eine Initiative geht,

das Wort.

Abstimmung über Sachgeschäfte

Abstimmung

Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident

- a schliesst die Beratung, wenn sich keine Stimmberechtigte oder kein Stimmberechtigter mehr äussern will;
- b erläutert, wie sie oder er abstimmen lassen will;
- c gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren festzulegen.

- Abstimmungsverfahren **Art. 45** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- a unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
 - b erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
 - c lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
 - d fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
 - e lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln;
 - f stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"
- Gruppensieger **Art. 46** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A? - Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, kann die Präsidentin oder der Präsident wie folgt abstimmen lassen: Sie oder er stellt gemäss Absatz 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Form **Art. 47** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 48** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.
- Wahlen**
- Wahlverfahren **Art. 49**
- a Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Vorstandes bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
 - b Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
 - c Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu belegen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

- d Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
 - e Die Stimmzählenden verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
 - f Die Stimmberechtigten dürfen
 - soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
 - g Die Stimmzählenden sammeln die Zettel wieder ein.
 - h Die Stimmzählenden und die Sekretärin oder der Sekretär
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 50);
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 51);
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 52 und 53).
- Ungültiger Wahlgang **Art. 50** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Ungültige Zettel **Art. 51** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keinen Namen von Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen **Art. 52** ¹Ein Name ist ungültig, wenn er
 - a nicht eindeutig einem Vorgeschlagenen zugeordnet werden kann;
 - b mehr als einmal auf einem Zettel steht;
 - c überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählenden und die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
- Ermittlung **Art. 53** ¹Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.
- Zweiter Wahlgang **Art. 54** ¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt soviele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los **Art. 55** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Finanzielles

Rechnungsführung **Art. 56** ¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

² Die Kassierin oder der Kassier legt die Rechnung bis am 31. März dem Vorstand vor.

Finanzplanung **Art. 57** ¹ Der Vorstand erstellt einen Finanzplan.

² Der Vorstand informiert die Verbandsgemeinden und die Verbandsversammlung jährlich über die Ergebnisse der Finanzplanung.

Gemeindebeiträge **Art. 58** Die Verbandsgemeinden entrichten ihren Beitrag an den Aufwandüberschuss im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl.

Zahlungsmodus **Art. 59** Die Kassierin oder der Kassier stellt auf Grund des Voranschlages Rechnung.

Haftung **Art. 60** ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Bei Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden nach Artikel 135 des Gemeindegesetzes.

Beitritt weiterer Gemeinden **Art. 61** ¹ Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

² Das zuständige Organ passt das Reglement den neuen Verhältnissen an.

³ Es legt eine allfällige Einkaufssumme in einer Übergangsbestimmung fest.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt **Art. 62** ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge. Sie haften jedoch während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig für die zur Zeit des

Austritts bestehenden Schulden. Bei kostspieligen Anlagen müssen sie zudem ihren Teil der noch nicht getilgten Anlageschulden des Verbandes übernehmen.

Auflösung

Art. 63¹ Der Verband wird aufgelöst
a durch Beschluss der Verbandsgemeinden (Art. 5 Buchstabe c) oder
b dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihres letzten Gemeindebeitrages zugewiesen.

Information

Information

Art. 64 Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

Form der Mitteilungen

Art. 65¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zu Handen der Öffentlichkeit erfolgen im Amtsanzeiger.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 66¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement der Bürgerlichen Kirchgemeinde Konolfingen vom 01. Januar 1984 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Verbandsversammlung vom 21. November 2002 nahm dieses Reglement an:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Paul Gäumann

Greti Wisler

Inkraftsetzung

Art. 66³ Die von der Verbandsversammlung am 25. November 2014 beschlossene Teilrevision tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle, auf den 01. Januar 2015 in Kraft.

Die Verbandsversammlung der Gemeinden Häutligen-Konolfingen-Niederhünigen vom 25. November 2014 nahm die Teilrevision dieses Reglements an.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Ruth Ruef

Barbara Lempen

Auflagezeugnis

Die Sekretärin der Bürgerlichen Kirchengemeinde hat dieses Reglement vom 22. Oktober 2002 bis 20. November 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 18. Oktober 2002 bekannt.

Konolfingen, 22. Oktober 2002

Die Sekretärin:

Greti Wisler

Auflagezeugnis Teilrevision

Die Sekretärin vom Gemeindeverband hat diese Teilrevision vom 23. Oktober 2014 bis 24. November 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 23. Oktober 2014 bekannt.

Konolfingen, 25. November 2014

Die Sekretärin:

Barbara Lempen